

Gemeinde ERZHAUSEN

BESCHLUSS

der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeindevertretung
vom Montag, den 29.06.2020.

13. **Änderung der Hundesteuersatzung**
-Antrag der SPD-Fraktion-
Drucksache VI/333
Dietrich Schmid stellt den Antrag der SPD-Fraktion vor und erläutert diesen kurz.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt wie folgt:
§ 5 der Hundesteuersatzung wird wie folgt geändert (siehe Hervorhebung):
Änderung § 5 Abs. 3
„Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für den ersten gefährlichen Hund jährlich 600,00 € **für jeden weiteren gefährlichen Hund 660,00 €.**“
Keine Änderung zu § 5 Abs. 4
„Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. IS. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. IS. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.
Ergänzung neu Abs. 5
„Hunde nach § 5 Abs. 4 werden nach der Erteilung der unbefristeten Haltung als nicht gefährlicher Hund eingestuft und fallen in der Besteuerung unter § 5 Abs. 1.“

Beratungsergebnis: 4 Ja-Stimme(n), 16 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)